

**Anlage 2
zu dem Vertrag über die Versorgung mit podologischen Leistungen in Hessen vom
14. Mai 2003**

Leistungsbeschreibung Podologische Therapie

1. Grundsätze

Die Leistungsbeschreibung berücksichtigt die Richtlinien nach § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 SGB V; Änderungen in den Richtlinien mit Folgewirkungen für die Leistungsbeschreibung erfordern deren Anpassung.

Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an der Gliederung in den Heilmittel-Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Die Leistungsbeschreibung umfasst die verordnungsfähigen Maßnahmen der podologischen Therapie gemäß den Heilmittel-Richtlinien. Dabei werden die wesentlichen Indikationen, Therapieziele, Methoden und Verfahren für die einzelnen Maßnahmen benannt.

Den Maßnahmen der podologischen Therapie sind die Positionsnummern des Bundeseinheitlichen Heilmittelpositionsnummernverzeichnisses zugeordnet.

2. Umfang der Leistung

Die unter 10. aufgeführten Leistungen (Maßnahmen der Podologischen Therapie) umfassen:

- die Hilfeleistungen des Podologen (3.),
- das Aufstellen des individuellen Behandlungsplans (4.),
- die Durchführung der podologischen Maßnahmen (5.),
- die Regelbehandlungszeit (6.),
- die Hygienemaßnahmen (7.),
- die Verlaufsdokumentation einschließlich der Mitteilung an den verordnenden Arzt (8.) sowie
- die Beratung des Patienten bzw. seiner Bezugspersonen (9).

3. Hilfeleistungen des Podologen

Zur jeweiligen Maßnahme zählt die ggf. erforderliche Hilfe

- beim An- und Ausziehen der Fußbekleidung,
- bei der Platzierung des Patienten sowie
- beim Fußbad.

4. Individueller Behandlungsplan

Zum Inhalt der Maßnahme der Podologie gehört die podologische Fußuntersuchung und das Aufstellen des individuellen Behandlungsplanes zu Beginn der Behandlung. Dieser muss die ärztliche Verordnung mit Angabe der Indikation (bestehend aus Diagnose und Leitsymptomatik) und des Therapiezieles berücksichtigen.

5. Behandlungsdurchführung

Auf der Grundlage des podologischen Behandlungsplans wird die jeweilige podologische Maßnahme durchgeführt. Dabei ist der aktuelle Befund des Patienten insbesondere zur Auswahl der geeigneten Behandlungstechnik sowie zur Bestimmung der Dauer, Intensität und des Umfangs der Behandlung zu berücksichtigen. Bei jeder Behandlung ist eine Kontrolle der Schuhe und ggf. der Einlagen erforderlich.

6. Regelbehandlungszeit

Die Zeitangaben zur Dauer der jeweiligen Maßnahmen sind Richtwerte und beziehen sich auf die Durchführung der Therapiemaßnahme mit dem Patienten sowie die anderen unter Pkt. 2 und 10. genannten Leistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Dabei darf die Behandlungsdauer mit dem Patienten die Mindestdauer des Richtwertes nur aus medizinischen Gründen unterschreiten.

7. Hygienemaßnahmen

Vor und nach jeder Behandlung erfolgt eine Desinfektion des Fußes/der Füße.

Nach jeder Behandlung ist der Arbeitsplatz, sowie das Instrumentarium gemäß der gültigen Hygienerichtlinien der jeweiligen Länder zu reinigen, zu desinfizieren und ggf. zu sterilisieren. Bei jedem Versicherten ist ein neuer, sterilisierter Instrumentensatz zu verwenden. Dies gilt auch im Rahmen von Hausbesuchen.

8. Verlaufsdokumentation/Mitteilung an den verordnenden Arzt sowie der Krankenkasse

Entsprechend § 14 Abs. 4 der Rahmenempfehlungen wird im Interesse einer effektiven und effizienten podologischen Behandlung eine Verlaufsdokumentation durchgeführt. Sie erfolgt je Therapieeinheit und umfasst die im einzelnen erbrachte Leistung, ggf. Besonderheiten bei der Durchführung und Reaktion des Patienten (z. B. Allergien, Unverträglichkeit von Medikamenten) sowie Angaben über verwendetes Material. Am Ende der Behandlungsserie erstellt der Therapeut gemäß § 17 Abs. 6 der Rahmenempfehlungen die Mitteilung an den verordnenden Arzt auf der Rückseite der Verordnung. Eine Kopie des für den Arzt bestimmten Teils der Verordnung ist der Abrechnung beizufügen und der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

9. Beratung

Die Information, Beratung und Schulung des Patienten und/oder seiner Bezugsperson(en) über die Ziele, die Wirkungen und den Behandlungsverlauf der podologischen Therapie wie auch die podologische Anleitung zum eigenverantwortlichen gesundheitsgerechten Verhalten sind unverzichtbare Bestandteile der podologischen Behandlung. Zur Podologischen Therapie gehören auch die Unterweisung in der sachgerechten eigenständigen Durchführung der Fuß-, Haut- und Nagelpflege sowie die Vermittlung von Verhaltensmaßregeln, um Fußverletzungen und Folgeschäden zu vermeiden.

10. Maßnahmen der podologischen Therapie

78001 Hornhautabtragung/-Bearbeitung beider Füße

78004 Hornhautabtragung/Bearbeitung eines Fußes

Definition

Abtragung/-Bearbeitung krankhaft veränderter Hornhaut zur Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie z. B. Fissuren, Ulzera und Entzündungen durch spezifische Techniken, insbesondere durch maschinelle und manuelle Bearbeitung der Haut unter Schonung der Papillenschicht.

Indikationen:

Funktionsstörungen/ Schädigungen	Diagnosen
Bei schmerzloser und/oder schmerzhafter Hyperkeratose (Schwielen und Clavus)	Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und / oder Angiopathie im Stadium Wagner 0

Therapeutische Wirkungen und Ziele

Vermeidung von drohenden Hautschädigungen wie

- Fissuren,
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom.

Leistung

Zur Leistung zählen u. a.

- Ggf. Fußbad,
- Inspektion der gefährdeten Stellen des Fußes,
- manuell und/oder maschinell dosierte Hornhautabtragung/-Bearbeitung (z. B. mit Skalpell, Fräser) und Glättung der Ränder,
- manuelle/maschinelle Entfernung des Clavus (z. B. mit Skalpell, Hautzangen, Pinzetten, Fräser),
- Elastizitierung der Haut ggf. auch unter Anwendung von Pflegemitteln sowie
- Ggf. Druck- und Reibungsschutz an gefährdeten Stellen

Regelbehandlungszeit:

Richtwert: 20-30 Minuten.

78002 Nagelbearbeitung beider Füße

78005 Nagelbearbeitung eines Fußes

Definition

Maschinelle und manuelle Nagelbearbeitung zur verletzungsfreien Beseitigung von krankhaften Nagelveränderungen zur Vermeidung von drohenden Schäden an Nagelbett und Nagelwall durch spezifische Techniken, insbesondere wie Schneiden, Schleifen und/oder Fräsen.

Indikationen:

Funktionsstörungen/ Schädigungen	Diagnosen
Pathologisches Nagelwachstum - Verdickung - Tendenz zum Einwachsen z. B. - Onychochauxis (Nagelplattenverdickung), - Onychogryposis (Krallennagel), - Nageldystrophie, - Nagelverhornung, - drohender Unguis incarnatus	Diabetisches Fußsyndrom mit Neuropathie und / oder Angiopathie im Stadium Wagner 0

Therapeutische Wirkungen und Ziele

Vermeidung von drohenden Nagelwall- und Nagelbettschädigungen wie

- Verletzungen,
- Ulzera und
- Entzündungen

mit entsprechenden Krankheitsfolgeschäden beim diabetischen Fußsyndrom.

Leistung

Zur Leistung zählen u. a.:

- ggf. Fußbad,
- manuelles und/oder maschinelles Kürzen der Nägel, ggf. Abtragung der Nagelfalzverhornung,
- verletzungsfreies Entfernen der vom Einwachsen bedrohten Nagelteile,
- Ausdünnen der verdickten Nagelplatte,
- ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (Tamponaden, Protektoren).

Regelbehandlungszeit:

Richtwert: 20-25 Minuten

78003 Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße

78006 Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes

Definition

Soweit der Arzt sowohl die Hornhautabtragung als auch die Nagelbearbeitung gleichzeitig verordnet, wird eine podologische Komplexbehandlung durchgeführt.

Indikationen

**Therapeutische Wirkungen und Ziele
Leistung**

Vgl. Ausführungen zu den Positionen Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung.

Regelbehandlungszeit:

Richtwert: 40-50 Minuten